

Sitzung vom 24. August 2016

805. Dringliches Postulat (Kriterien verschärfen statt Kahlschlag bei der Energieförderung)

Die Kantonsrätinnen Barbara Schaffner, Otelfingen, und Yvonne Bürgin, Rüti, sowie Kantonsrat Bruno Fenner, Dübendorf, haben am 27. Juni 2016 folgendes dringliche Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Energieförderpolitik auf längerfristige Kontinuität auszulegen. Insbesondere ist auf den geplanten Stopp von Förderzusagen für das Jahr 2017 zu verzichten. Eine Reduktion des vom Kantonsrat bewilligten Rahmenkredits bis Ende 2017 im Rahmen von Lü16 soll mit einer verschärften Beurteilung der Effizienz der eingehenden Gesuche erreicht werden.

Begründung:

Verlässlichkeit und Kontinuität sind ein wichtiges Kriterium für den Erfolg jeder Art von Förderprogrammen. Aus diesem Grund bewilligt der Kantonsrat jeweils einen Rahmenkredit für die Energieförderung über mehrere Jahre – letztmals total 32 Mio. Franken für die 4-Jahres-Periode 2014–2017. Die Fördermittel des Kantons werden durch das Bundesprogramm verdoppelt. Ab 2018 wird voraussichtlich ein neues Fördermodell des Bundes in Kraft treten, sodass es dann sowieso zu Änderungen bei den Förderprogrammen kommen wird. Ein Stopp der Zusage von Fördergesuchen nur für ein einzelnes Jahr 2017 schafft unnötige Administration und Kommunikationsbedarf in der Verwaltung, sowie Unsicherheit und Verärgerung bei Planern und Bauherren. Nicht zuletzt profitieren Zürcher Handwerksbetriebe und Baufirmen weniger von Beiträgen des Bundes für Energieförderung.

Die Postulanten befürworten einen Beitrag der Energieförderprogramme an Lü16, der im Rahmen von 25–50% des bewilligten Rahmenkredits liegt. Im Sinne der Kontinuität fordern wir aber den Regierungsrat auf, das Sparprogramm bei der Energieförderung massvoll umzusetzen. Massnahmen in diesem Sinne könnten sein:

- Keine weiteren Werbeaktionen für die Förderprogramme für eine natürliche Verminderung der eingehenden Gesuche
- Kritischere Beurteilung der eingereichten Projekte auf deren Wirkung
- Reduktion des Zeitraumes für den Aktionsbonus Ersatzneubauten (wie in der Anfang Juni auf der Homepage des AWEL neu aufgeschalteten Broschüre «Förderprogramm Energie» kommuniziert wurde).

Der Kantonsrat hat das Postulat am 4. Juli 2016 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Barbara Schaffner, Otelfingen, Yvonne Bürgin, Rüti, und Bruno Fenner, Dübendorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 (Lü 16) hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 236/2016 einen Zusicherungsstopp im kantonalen Förderprogramm Energie festgelegt. Dies betrifft Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Minergie-Bonus, Minergie-P/A-Ersatzneubauten, thermische Solaranlagen, Ersatz von Elektroheizungen, Installation von Wärmezählern, tiefe Geothermie, grosse Holzheizungen und die Nutzung von Abwärme. Subventionen, die vollumfänglich von Dritten finanziert werden, sind nicht vom Zusicherungsstopp betroffen. So stehen insbesondere für die energetische Modernisierung der Gebäudehülle im Jahr 2017 mindestens 35 Mio. Franken aus der CO₂-Abgabe bereit, ohne dass kantonale Mittel benötigt werden. In den letzten fünf Jahren konnten so zwischen 17 Mio. und 27 Mio. Franken jährlich an die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer für die Durchführung ihrer Modernisierungen ausbezahlt werden.

Neben dem Kanton gibt es weitere Akteure, die Förderprogramme für Massnahmen im Energiebereich anbieten. Zu diesen zählen verschiedene Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen und auch die Stiftung Klik. Insbesondere die Stiftung Klik kann für neue grosse Holzheizungen oder die Nutzung von Abwärme einen höheren Beitrag gewähren, als dies dem Kanton möglich ist. Für vom Kanton geförderte Projekte gilt die Vorgabe gemäss § 16 Abs. 2 lit. c des Energiegesetzes (EnerG; LS 730.1), dass höchstens Fr. 400 pro einsparbare oder nutzbare Jahresmegawattstunde ausbezahlt werden dürfen. Dies entspricht in etwa einem jährlichen Beitrag von Fr. 70 je eingesparte Tonne CO₂, über die Lebensdauer der Massnahme betrachtet. Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) hat derjenige, der seine Kompensationspflicht nicht erfüllt hat, eine Busse von Fr. 160 pro nicht kompensierte Tonne CO₂ an den Bund zu entrichten. Somit kann die Stiftung Klik einen höheren Betrag für die einsparte Tonne CO₂ einsetzen als der Kanton. Diese führte in der Vergangenheit dazu, dass sich Antragstellende für die Stiftung Klik als Fördergeldgeber entschieden haben.

Fotovoltaikanlagen werden weiterhin vom Bund über die Einmalvergütung im Rahmen der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) finanziell unterstützt. Diese Anlagen haben im Vergleich zu thermischen

Solaranlagen eine bessere Ausnutzung. Zudem sind die Anschaffungskosten in den letzten Jahren gesunken, weshalb sich die Gebäudebesitzenden vermehrt für den Einsatz einer Fotovoltaikanlage als einer thermischen Solaranlage entscheiden. Deshalb ist davon auszugehen, dass die rückläufige Nachfrage um Förderbeiträge von thermischen Solaranlagen der letzten Jahre in Zukunft anhalten wird.

Weiterhin wird der Kanton indirekte Massnahmen subventionieren. Zu diesen Massnahmen gehören die kommunalen Energieplanungen, Weiterbildungsveranstaltungen für Fachpublikum durch das Forum Energie Zürich sowie die Präsenz auf Messen. Der Zürcher Bevölkerung steht das Angebot «starte! jetzt energetisch modernisieren» mit den Veranstaltungen in den Gemeinden auch für die folgenden Jahre zur Verfügung. Anlässlich dieser Veranstaltungen werden die Bürgerinnen und Bürger auf die Energieberatungsangebote «GEAK» und «GEAK-Plus» hingewiesen, wovon der «GEAK-Plus» finanziell unterstützt wird.

Werbeaktionen, wie die im Mai 2015 durchgeführte Werbekampagne «Bitte ja nicht sanieren, ohne unsere Fördergelder abzuholen!», sind zurzeit nicht geplant. Die Informationsanlässe in den Gemeinden im Rahmen der Kampagne «starte!» werden fortgeführt, da mithilfe dieser Veranstaltungen die Bürgerinnen und Bürger über den Sinn einer energetischen Modernisierung ihrer Liegenschaften aufgeklärt werden.

Eine kritischere Beurteilung der einzelnen Förderprojekte in Bezug auf ihre energetische Wirkung ist kein taugliches Mittel, um Beiträge einzusparen. Jedes Gesuch wird gestützt auf vorgegebene, einheitliche Kriterien geprüft und beurteilt. Erfüllt ein Projekt die entsprechenden Förderbedingungen, besteht ein Anspruch auf Ausrichtung eines Förderbeitrags.

Der Aktionsbonus für Ersatzneubauten wurde bereits von ursprünglich 31. Dezember 2017 auf neu 31. Dezember 2016 verkürzt. Auf eine weitere Kürzung ist deshalb zu verzichten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 220/2016 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi